

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB160161-O/U/cw

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Spiess, Präsident, Obergerichter lic. iur. Stiefel und  
Ersatzoberrichter lic. iur. Ernst sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur.  
Freiburghaus

## **Beschluss vom 15. August 2016**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Fürsprecher X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen, Abteilung, vom  
6. November 2015 (DG150009)**

Erwägungen:

Am 12. November 2015 liess der Beschuldigte gegen das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 6. November 2015 Berufung anmelden (Urk. 32). Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erklärte am 28. April 2016, auf eine Anschlussberufung zu verzichten (Urk. 45).

Mit Eingabe vom 18. Juli 2016, eingegangen am 20. Juli 2016, liess der Beschuldigte die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurückziehen (Urk. 48).

Das Verfahren ist demgemäss als durch Rückzug der Berufung erledigt abzuschreiben. Die Verfahrenskosten hat der Beschuldigte zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschrieben.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 6. November 2015 rechtskräftig.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 400.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 1'645.75 amtliche Verteidigung

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

4. Schriftliche Mitteilung an

– die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;

- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich;
- die amtliche Verteidigung im Verfahren SB160159;
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste;
- das Bundesamt für Polizei;

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 15. August 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Spiess

lic. iur. Freiburghaus